

Vorlage Nr.: 41/014		26.05.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dez. I	06.06.2000	4
Kreisausschuss	Dez. I	13.06.2000	23
Kreistag	Dez. I	20.06.2000	23

Schulbezirksverordnung des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen erlässt die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) des Kreises Recklinghausen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Nach § 9 Schulverwaltungsgesetz hat der Kreis als Schulträger für jede Berufsschule in seiner Trägerschaft durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk zu bilden.

Die Schulbezirksverordnung des Kreises wurde zuletzt am 09.07.1998 neu gefasst (KT-Beschluss vom 22.06.1998).

Diejenigen Ausbildungsberufe, für die eine Bezirksfachklassenregelung bzw. regierungsbezirksübergreifende Fachklasse zum kommenden Schuljahr beabsichtigt ist, werden nicht in die Schulbezirksregelungen des Kreises aufgenommen.

Die Notwendigkeit zur Aktualisierung der Schulbezirksverordnung des Kreises ergibt sich aufgrund eigener Veränderungsabsichten, die hiermit rechtlich umgesetzt werden, sowie der Anpassung an geänderte Bezirksfachklassenregelungen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
41	gez. Kniehase	gez. Klöter		gez. Schnipper

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Im einzelnen handelt es sich um folgende Neuregelungen, die in den Verordnungsentwurf bereits eingearbeitet wurden:

Verlagerung der KFZ-Technik vom Berufskolleg Kemnastraße, Recklinghausen zum Berufskolleg Ostvest in Datteln.

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2000 für diese Verlagerung ausgesprochen. Verlagert werden die Ausbildungsberufe Automobilmechaniker/in (Industrie) und KFZ-Mechaniker/in (Handwerk).

Industriekaufleute aus Dorsten

Nach aktueller Mitteilung der Industrie- und Handelskammer haben Dorstener Betriebe signalisiert, zum kommenden Ausbildungsjahr mindestens 16 Ausbildungsverträge abzuschließen, so dass eine Fachklassenbildung am Berufskolleg Dorsten unter Einhaltung der Klassenmindestfrequenz zum kommenden Schuljahr möglich wird.

Um jedoch möglichst auch künftig und für den Fall, dass die Klassenmindestfrequenz dennoch nicht erreicht wird, eine Fachklassenbildung in Dorsten sicherzustellen, ist vorgesehen, die Städte Marl und Haltern dem Schulbezirk des Berufskollegs Dorsten als Überschneidungsgebiet im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 SchVG zuzuordnen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 SchVG ist in diesem Fall in der Rechtsverordnung eine Stelle zu bestimmen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festlegt. In § 2 Nr. b) der Rechtsverordnung wird die Schulverwaltung des Kreises Recklinghausen dazu bestimmt. Ob von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, ist jährlich anhand der gemeldeten Schülerzahlen zu entscheiden.

KFZ-Elektriker

Für diesen Ausbildungsberuf besteht eine Bezirksfachklasse am Berufskolleg Gladbeck ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Hinsichtlich des ersten Ausbildungsjahres bestanden Schulbezirke an zwei weiteren Schulstandorten mit elektrotechnischer Ausprägung (BK Kemnastraße und BK Ostvest Datteln). Es ist jedoch sinnvoll, für diesen Beruf, der demnächst neu geordnet werden soll, eine zusammenfassende Beschulung auch für das erste Ausbildungsjahr vorzunehmen. Mit den beteiligten Schulen ist dies einvernehmlich so abgesprochen worden; Zuweisungen zum Berufskolleg Gladbeck wurden bereits praktiziert.

Anpassung an die Bezirksfachklassenverordnung

Für verschiedene Ausbildungsberufe haben bisher eigene Schulbezirksregelungen bestanden, die mittlerweile durch Bezirksfachklassenregelungen ersetzt wurden und nunmehr aus der Rechtsverordnung des Kreises herausgenommen werden:

- Dreher/in, Werkzeugmechaniker/in, Zerspanungsmechaniker/in, Fahrzeuglackierer/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, jeweils hinsichtlich des ersten Ausbildungsjahres, Mechatroniker hinsichtlich aller Jahrgangsstufen.

Für zwei am Berufskolleg Ostvest in Datteln angesiedelte Ausbildungsberufe bestanden bisher Bezirksfachklassenregelungen, die mittlerweile aufgehoben wurden, so dass eigene Schulbezirke zu bilden sind, um die Regelungslücken zu schließen:

- Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Berufe), Einzugsbereich Kreis Recklinghausen für alle Jahrgangsstufen.
- Konstruktionsmechaniker/in, Fachrichtung Metall-/Schiffbau-/Ausrüstungstechnik, alle Jahrgangsstufen.

Redaktionelle Änderungen

Die Neufassung der Schulbezirksverordnung wird auch zum Anlass genommen, geänderte Berufsbezeichnungen zu übernehmen, ohne dass damit Schulbezirke verändert werden.

- Fachkraft im Gastgewerbe (anstatt Fachgehilfe ...)
- Steuerfachangestellte/r (anstatt Fachangestellter in steuerberatenden Berufen)

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) des Kreises Recklinghausen vom

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 20.06.2000 gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV. NW. S. 155/447), zuletzt geändert am 15.06.1999 (SGV. NW. S. 223), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für jede öffentliche Pflichtschule (Berufsschule), deren Schulträger der Kreis Recklinghausen ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

- a) Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der in § 1 genannten Schulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) des Kreises Recklinghausen.
- b) Die Festlegung der zuständigen Schule hinsichtlich des sich überschneidenden Schulbezirks für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau mit Sitz der Ausbildungsbetriebe in Marl und Haltern wird durch die Schulverwaltung des Kreises Recklinghausen vorgenommen.

§ 3

Die Schulbezirke der Berufsschulen in Gladbeck und Dorsten umfassen nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und dem Kreis Recklinghausen über die Zusammenarbeit der berufsbildenden Schulen in Bottrop, Gladbeck und Dorsten vom 03.03.1993/02.06.1993 auch das Gebiet der Stadt Bottrop.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulbezirksverordnung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 außer Kraft.